

Dienststelle Volksschulbildung

Besoldungsverordnung
Höhereinreihung von Lehrpersonen an kommunalen Musikschulen

Richtlinien zum Vollzug
(gültig ab 1. August 2011)

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) vom 17. Juni 2005. SRL Nr. 75

§ 6 Einreihung der Lehrpersonen

⁴ Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Funktion verfügen, können von der zuständigen Dienststelle des Bildungs- und Kulturdepartements bei zusätzlicher Weiterbildung und gutem Lehrerfolg frühestens nach zehn Jahren auf Antrag hin in die nächsthöhere Lohnklasse eingereiht werden.

Für eine Höhereinreihung gemäss § 6 Absatz 4 BVOL müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Berufserfahrung

Zehn Jahre erfolgreiche Tätigkeit mit einem Pensum von mindestens 30 Prozent pro Jahr in der Funktion, für die die Höhereinreihung beantragt wird.

2. Weiterbildung

Besuch von berufsspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen von Ausbildungsinstitutionen für Lehrberufe oder vergleichbarer Anbieter, zusätzlich zur Weiterbildungsverpflichtung gemäss Berufsauftrag des Verbandes für die Musikschulen des Kantons Luzern (VML).

Mindestens fünf zusätzliche Halbtage Weiterbildung pro Schuljahr (ohne SCHILW-Veranstaltungen) in den geforderten zehn Jahren mit Schwerpunkt bei Themen, die den Einsatzbereich betreffen.

3. Erfolgreiche Lehrtätigkeit

- a. Nachweis in aktuellem Zwischenzeugnis der Schulleitung
- b. Empfehlungsschreiben der zuständigen Behörde zur Höhereinreihung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Höhereinreihung.

Vorgehen

1. Die Lehrperson stellt einen Antrag an die zuständige Behörde.
2. Die zuständige Behörde prüft den Antrag und leitet ihn mit einer Empfehlung an die Dienststelle Volksschulbildung weiter.
3. Die Dienststelle Volksschulbildung entscheidet über die Höhereinreihung und informiert die Lehrperson sowie die zuständige Behörde.
4. Die Höhereinreihung erfolgt im Monat nach Einreichen der vollständigen Unterlagen bei der Dienststelle Volksschulbildung.

6. September 2011

Dr. Charles Vincent, Leiter